

**Satzung von
„Dance and Fly“
Tanz, Turn & Trampolin Club Eckernförde**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Dance and Fly“ Tanz, Turn & Trampolin Club Eckernförde.
- (2) Er hat seinen Sitz in Eckernförde und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.
- (3) Als Gründungsdatum gilt der 01. Dezember 2005

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Sinn, Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Sinn des Vereins ist die kulturelle Bereicherung, die Pflege des Breiten- und Amateursports für alle Altersstufen, sowie die sachgerechte und fachgerechte Ausbildung von Tanz und Akrobatik für den Tanz-, Turn-, und Trampolinwettbewerb in Breitensport- und Amateurturnieren.
- (2) Der Verein ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - die Durchführung von Tanz-Theater
 - Aus und Weiterbildung tanz- turn- und schauspielinteressierter Menschen
 - Förderung akrobatischer und tanzsportlicher Übungen und Leistungen
 - Darstellung der Arbeitsergebnisse in öffentlichen Aufführungen
 - die Durchführung von öffentlichen Wettkämpfen der Verbände.
- (4) Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein hat die Mitgliedschaft der für ihn zuständigen Fachverbände anzustreben.

§ 4

Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es dürfen keine fremden Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Leitung des Vereins

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt und geleitet, soweit diese Satzung nicht etwas anders bestimmt.
- (2) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Über die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine(n) Geschäftsführer(in) und / oder Mitarbeiter(in) für die Verwaltung und / oder den Sportbetrieb einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter(innen) abzuschließen und / oder hauptberufliche Trainer(innen) einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand gem. § 26 BGB.

§ 6

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen besteht aus seinen beweglichen Wirtschaftsgütern, sowie Rechten und Forderungen.
- (2) Die Bücher, Anlage von Geldern sowie alle Besitztitel haben auf den Namen des Vereins zu lauten.
- (3) Der Vorstand hat über Bestände, Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und Rechnung zu legen.
- (4) Die Ansammlung von Rücklagen im Rahmen des § 58 Nr. 6 der Abgabenordnung sowie die Aufnahme von Krediten zur Bestreitung satzungsgemäßer Aufgaben sind zulässig.
- (5) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen auf den Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Rock 'n' Roll Jugendsportes zu verwenden hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der vertretungsberechtigte Vorstand Liquidator.
- (6) Im Falle des Zusammenschlusses mit einem oder mehreren Vereinen ist das Vermögen auf den neuen Verein, der die Voraussetzungen der §§ 51ff der Abgabenordnung erfüllen muß, zu übertragen.
- (7) Buch- und Kassenprüfungen sind mindestens einmal jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres durch zwei gewählte Rechnungsprüfer sorgfältig vorzunehmen. Die Prüfer werden in der Mitgliederversammlung gewählt (Wiederwahl ist nur einmal zulässig) und haben gegenüber dieser über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. Schriftform des Berichtes ist zulässig.

II. Mitgliedschaft

§ 7

Allgemeines

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist schriftlich auf einem vom Vorstand vorgegebenen Formblatt zu beantragen.
- (2) Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dieser ist befugt, Aufnahme und Ablehnung ohne Begründung auszusprechen.
- (3) Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist schriftliche Berufung innerhalb von vier Wochen an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 8

Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft

(1) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand ernannt und den Mitgliedern bekannt gemacht. Beiträge werden von ihnen nicht erhoben.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlöscht durch:

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Ausschluß

(2) Der Austritt muß mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Ende des Quartals erklärt werden. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Dieser hat den Austritt schriftlich zu bestätigen. Beitragsrückstände sind auszugleichen.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Dem Betroffenen ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a. in schwerer Weise gegen die Satzung oder die Ordnung des Vereins verstoßen hat oder das Ansehen oder das Interesse des Vereins in erheblichem Maße geschädigt hat,
- b. sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten hat oder
- c. trotz schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist.

(4) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Der Widerspruch muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Ausschlußschreibens beim Schriftwart eingehen und mit Gründen versehen sein.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit.

(6) Durch den Austritt eines Mitgliedes oder durch seinen Ausschluß erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein; Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

§ 10

Rechte der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben das aktive Wahlrecht in den Versammlungen des Vereins. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Stimmrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(3) Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

(4) Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder, soweit es sich bei ihnen um natürliche Personen handelt.

(5) Alle übrigen Rechte richten sich nach der Zweckbestimmung des Vereins, z.B. der Besuch von Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, das sportliche Gedankengut im allgemeinen und das Wohl des Vereins und seine Ziele im besonderen nach Kräften zu fördern. Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu beachten. Durch eigenes Verschulden entstandener Schaden im Verein ist zu ersetzen.

(2) Mitglieder, gegen die ein vereinsinternes Verfahren vor dem Vorstand schwebt, müssen Entscheidungen, die gegen sie ergehen, auch nach einem vollzogenen Austritt gegen sich gelten lassen.

(3) Alle Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und einer Aufnahmegebühr sowie der vom Vorstand beschlossenen zusätzlichen Zahlungen verpflichtet.

§ 12

Beiträge

(1) Der Vorstand erläßt eine Beitragsordnung. Sie ist in den Vereinsnachrichten zu veröffentlichen. Die Erhöhung der Beiträge ist bei Bedarf an die Kosten des Vereins anzupassen.

(2) Der Beitrag ist monatlich im voraus bargeldlos zu entrichten; er ist eine Bringschuld. Ab Inkrafttretung dieser Satzung ist der Beitrag für Neumitglieder durch Lastschriftinzug zu entrichten.

3) Auf begründeten Antrag kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen oder eine andere Regelung treffen.

III. Vereinsorgane

§ 13

Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Sportausschuß
- d. die Jugendgemeinschaft

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie findet immer in den geraden Jahren statt.

(3) Sie sollte spätestens 12 Wochen nach dem Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres durchgeführt werden. Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand auf der Homepage oder brieflich erfolgen.

(4) Die Leitung der Versammlung liegt in den Händen des ersten Vorsitzenden oder eines von ihm beistimmten Vorstandsmitgliedes.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b. Entlastung und Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c. Beschlußfassung über Jahresabschluß und Haushaltsplan;
- d. Beschlußfassung über Anträge;
- e. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.

(6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

(7) Jede ordnungsgemäß eingeladene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

(8) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefaßt, sofern nicht andere Satzungsbestimmungen dem entgegenstehen, bei Stimmgleichheit gilt der Beschluß als abgelehnt.

(9) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Gehen die Anträge später ein, können sie als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der Versammlung dies anerkennt. Anträge über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins sind nicht als dringlich anzusehen. Der Antragsteller erhält das Wort zur Begründung des Antrages zu Beginn der Aussprache. Er ist in jedem Fall berechtigt, abschließend zu dem Antrag zu sprechen. Nach Beratung ist über den Antrag zu beschließen.

(10) Für eine Änderung der Satzung bedarf es mindestens 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen, für den Zusammenschluß mit anderen Vereinen, die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

(11) Alle Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied ist geheime Wahl durchzuführen.

(12) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach der zweiten erfolglosen Stichwahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(13) Kandidaten, die zur Wahl stehen, müssen vorher ihre Wahlbereitschaft erklären und persönlich anwesend sein. Im Falle ihrer Verhinderung kann dies durch eine schriftliche Zustimmung ersetzt werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bzw. die Bereitschaft zur sofortigen Mitgliedschaft des Vereins. Die Versammlung wählt vor dem ersten Wahlgang einen Wahlleiter. Es ist über die Wahl ein Protokoll zu führen.

(14) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 14 dieser Satzung entsprechend mit den Einschränkungen, daß Dringlichkeitsanträge gem. Abs. 9 nicht zulässig sind.

(2) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.

§ 16

Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem ersten Vorsitzenden;
- b. dem zweiten Vorsitzenden;
- c. dem Schatzmeister;

der erweiterte Vorstand besteht aus:

- d. dem Schriftwart;
- e. dem Sportwart;
- f. dem Jugendwart;
- g. dem ersten Beisitzer;

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister, jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand führt und leitet verantwortlich den Verein. Er gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger berufen. Die Berufung ist in den Vereinsnachrichten oder durch Aushang bekanntzugeben. Von der Wahl durch die Mitgliederversammlung ausgenommen ist der Jugendwart, der durch die Jugendversammlung gewählt wird.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand kann Nebenordnungen zur Satzung erlassen

§ 17

Der Sportausschuß

(1) Der Sportausschuß besteht aus:

- a. dem Sportwart (Vorsitzender)
- b. einem weiteren Vorstandsmitglied (Stellvertreter)
- c. dem Obmann jeder Fachsparte

(2) Der Sportausschuß ist für den technischen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.

§ 18

Die Jugendgemeinschaft

(1) Die Jugendgemeinschaft gibt sich eine Jugendordnung und gestaltet unter Berücksichtigung des Gesamtkonzepts des Vereins ein Jugendleben nach dieser Ordnung. Sie bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Vorstand.

(2) Die Jugendgemeinschaft besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Altersbegrenzung gilt nicht für die Mitglieder der Jugendgemeinschaft in leitender Funktion.

(3) Alle Mitglieder der Jugendgemeinschaft haben das Recht, in gleicher Weise, nach gleichen Voraussetzungen und mit gleichem Stimmrecht an der Willensbildung der Jugendgemeinschaft teilzunehmen.

(4) Die Jugendgemeinschaft wählt aus ihren Reihen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter des Vereins einen Jugendvorstand. Dieser besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Stellvertreter
- c. dem Schriftwart
- d. dem Beisitzer

Der Vorsitzende ist zugleich Mitglied des Vorstandes des Vereins mit der Funktion des Jugendwartes. Er muß mindestens 16 Jahre alt sein. Ist er noch unter 18 Jahre alt, so muß die Einwilligung des Personensorgeberechtigten zur Übernahme der Funktion vorliegen. Der Jugendwart muß durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(5) Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Datenschutz Und Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung seiner Daten oder Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.
- (5) Näheres regelt die Datenschutzordnung. Die Datenschutzordnung ist nicht Teil der Satzung.

§ 20

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Der Verein wurde am 15.12.2005 gegründet.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.08.2010 in den §§ 6 und 16 geändert worden.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.03.2011 in den § 1 geändert worden.

Die Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.01.2016 in den § 1, § 3, § 5, § 9, § 10, § 14, § 19, § 20 geändert worden.

Die Satzung ist durch Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 21.06.2016 in den § 3 geändert worden.

Die Satzung ist durch Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.11.2016 in den § 3 geändert worden.

Jan von Horsten
1. Vorsitzender

Sary Nissen
Schatzmeisterin